



Beschluss
In dem Rechtsstreit

U t,
-Straße , 34

Antragsteller,

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10704 Berlin,

Antragsgegnerin,

b e i g e l a d e n :

Stadt vertreten durch den Magistrat Rechtsamt,

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Kassel am 13. Juli 2012 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Meelfs, beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, an den Antragsteller vorläufig und darlehensweise einen Betrag von 2.501,04 € über die bereits erbrachten Leistungen hinaus zu zahlen.**
- 2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller seine Kosten zu erstatten.**

Gründe

I.

Der Antragsteller verlangt von der Antragsgegnerin als Leistungen zur Teilhabe noch ausstehende Reparaturkosten für sein behinderungsbedingt ausgestattetes Kraftfahrzeug in Höhe von (noch) 2.501,04 €.

Der am . .19 geborene Antragsteller leidet an und ist aufgrund seiner schweren Behinderungen auf die Nutzung eines Elektro-Rollstuhles angewiesen. In medizinischer Hinsicht besteht bei ihm ein Syndrom mit chronischer Refluxösophagitis bei großer axialer Hernie, eine schwere Skoliose, massive Lymphödeme beider Beine und eine Immobilitätsosteoporose sowie eine Hypertonie. Der Antragsteller lebt in Haushaltsgemeinschaft mit seinem am . .19 geborenen Sohn. Neben Einkünften aus einer nichtselbständigen Beschäftigung bezieht der Antragsteller eine Erwerbsminderungsrente von der Antragsgegnerin.

Aufgrund mehrerer bei der Antragsgegnerin gestellter Anträge (u.a. vom 10.05.2011, 07.03.2012 und vom 05.06.2012) machte er Kosten für durchgeführte Reparaturen an seinem behinderungsbedingt ausgestatteten und für den Rollstuhltransport ausgelegten Kraftfahrzeug (Kennzeichen) geltend. Aufgrund der vom Antragsteller an die GmbH in erteilten und dort ausgeführten Reparaturaufträge für sein Kraftfahrzeug verweigert das beauftragte Autohaus wegen eines derzeit noch ausstehenden Rechnungsbetrages von 2.501,04 € die Herausgabe des Kraftfahrzeuges und macht wegen der offenen Rechnungsbeträge ein Zurückbehaltungsrecht am Kraftfahrzeug gegenüber dem Antragsteller geltend. Für den offenen Rechnungsbetrag maßgebend sind die Rechnung der GmbH vom 15.03.2012 über 3.280,40 €, vom 11.04.2012 über 1.396,93 € sowie vom 13.06.2012 über 93,77 € zuzüglich Zinsen und Mahngebühren laut Mahnung der GmbH vom 14.05.2012 in Höhe von 37,79 € bzw. 7,50 €. Auf die Rechnungsbeträge der GmbH leistete die Antragsgegnerin eine Zahlung von 591,30 € (Bescheid vom 23.03.2012) und von 1.724,05 € am 14.06.2012 (vorläufig und ohne Bescheiderteilung). Derzeit erstattet die Antragsgegnerin im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dem Antragsteller die Kosten für Taxi-Fahrten zur Arbeitsstelle.

Mit seinem Antrag vom 05.06.2012 begehrt der Antragsteller die Verpflichtung der Antragsgegnerin zum Ausgleich des noch offenen Rechnungsbetrages der GmbH.

Der Antragsteller hat auf Anforderung des Gerichtes seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt. Hierbei hat er angegeben, über Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 1.935,10 € sowie über Kindergeld in Höhe von 184,00 € und einer Erwerbsminderungsrente in Höhe von 123,88 € monatlich zu verfügen. Seine monatlichen Abzüge für Grund-Lohnsteuer sowie Versicherungen betragen 26,09 € bzw. 294,14 €. An Wohnkosten habe er als Eigentümer seiner behinderungsbedingt ausgestatteten Wohnung einen Gesamtbetrag von 872,53 € sowie weiterer Darlehensrückführung von 68,80 € monatlich zu entrichten. Auf seinem Girokonto hat sich nach seinen Angaben am 19.06.2012 ein Guthaben von 481,81 € befunden. Ferner hat der Antragsteller angegeben, über Fond-Vermögen zur geplanten Anschaffung eines neuen Kraftfahrzeuges (im Jahre 2015) in Höhe von 3.000 € zu verfügen sowie über ein Guthaben auf einem Sparbuch der Postbank in Höhe von 4.654,76 €.

Das Gericht hat von Amts wegen eine Auskunft der GmbH vom 26.06.2012 angefordert, wonach der von der GmbH vom Antragsteller verlangte Forderungsbetrag sich noch auf einen Betrag von 2.501,04 € beläuft. Die GmbH hat hierin weiterhin mitgeteilt, nach Begleichung dieses Forderungsbetrages werde von ihr das Kraftfahrzeug an den Antragsteller herausgegeben. Beigefügt war die Rechnung vom 15.03.2012 sowie eine Aufstellung über Zinsen und Mahngebühren sowie eine Zahlung des Antragstellers auf den Rechnungsbetrag von 3.280,40 € in Höhe von 327,12 € am 21.06.2012. Die GmbH hat ihre Angaben am 10.7.2012 nochmals telefonisch gegenüber dem Gericht bestätigt.

Nach zuvor erfolgter Anhörung der Beteiligten hat das Gericht die Stadt als zuständigen Träger für die Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft mit Beschluss vom 28.06.2012 zum Rechtsstreit beigeladen.

Der Antragsteller trägt vor, er habe nach vorheriger Übersendung eines Kostenvoranschlages an die Antragsgegnerin mit seinen Anträgen die Begleichung der später erteilten Rechnungen der GmbH verfolgt. Aufgrund seiner erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen sei er auf die Nutzung des Kraftfahrzeuges dringend angewiesen. Ohne Begleichung des Rechnungsbetrages der GmbH werde ihm jedoch von der Autowerkstatt das Kraftfahrzeug nicht herausgegeben. Hierdurch erleide er unterschiedliche Nachteile. Zum einen sei ihm die Ausübung seiner nichtselbständigen Beschäftigung nur noch im begrenzten Umfang möglich, weshalb ihm wegen Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten die Arbeitgeberin bereits am 16.05.2012 eine Abmahnung erteilt habe. Unabhängig von den arbeitsrechtlichen Nachteilen sei ihm auch die Teilhabe

am Leben an der Gemeinschaft nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich. So habe er anlässlich eines kürzlichen Krankenhausaufenthaltes seines Sohnes diesen nicht besuchen können. Er sei auch ansonsten auf sein Kraftfahrzeug angewiesen, um notwendige Wege zurücklegen zu können. Darüber hinaus benötige er die Mitnahme diverser Hilfsmittel, beispielsweise eines Dusch-Rollstuhles, um auf Dienstfahrten für seinen Arbeitgeber seinen hygienischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Darüber hinaus sei auch der Antritt einer beabsichtigten medizinischen Rehabilitation Ende Juli ohne sein Kraftfahrzeug nicht möglich. Ihm stünde ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe bzw. auf Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft gegenüber der Antragsgegnerin zu. Diese habe es nämlich unterlassen, die von ihm an sie gestellten Anträge auf Kostenerstattung für die Reparatur seines Kraftfahrzeuges an den zuständigen Leistungsträger für die Erbringung der Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft weiterzuleiten, so dass die Antragsgegnerin nunmehr nach § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) IX für sämtliche Teilhabe-Leistungen zuständig geworden sei. Er verfüge weder über ausreichendes Einkommen noch Vermögen, um die ausstehenden Rechnungsbeträge der GmbH selbst begleichen zu können und sei daher auf die Leistungen der Antragsgegnerin angewiesen. Die erhebliche Eilbedürftigkeit seines Antrages ergebe sich aus seinen behinderungsbedingten Einschränkungen, die er ohne Nutzungsmöglichkeit seines Kraftfahrzeuges erleide. Zwar verfüge er über Geldmittel in Form eines Sparbuches in Höhe von 4.654,76 € und einer Fondsanlage in Höhe von 3.000 €. Dieses Vermögen sei jedoch zum einen als Rücklage zu seiner Eigenbeteiligung nach § 87 SGB XII anzusehen, zum anderen als Ansparvermögen für eine Neuanschaffung eines Kraftfahrzeuges, die im Jahre 2015 geplant sei. Bei dem Fonds-Vermögen handele es sich um eine Fonds-Risikoanlage, deren aktueller Wert derzeit nicht zu beziffern sei. Zudem sei eine zusätzliche Eigenbeteiligung von ihm nicht mehr zu leisten, da die Grenze der Eigenbeteiligung bereits bei der Berechnung der Hilfe zur Pflege überschritten worden sei. Der Antragsteller legt eine Aufstellung und Berechnung der Forderungen vor (Schriftsatz vom 29.06.2012); hiernach reduziert er nach der zwischenzeitlichen Zahlung der Antragsgegnerin von 1724,05 € seine Forderung auf den bei der GmbH noch nicht ausgeglichenen Betrag von 2501,04 €.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm einen Betrag von 2.501,04 € zu zahlen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, auf die Anträge des Antragstellers vom 10.05.2011 und 07.03.2012 zur Übernahme von Reparaturkosten der GmbH bereits aufgrund ihres Bescheides vom 23.03.2012 einen Betrag von 591,30 € sowie mit Zahlungsanweisung vom 14.06.2012 einen weiteren Betrag in Höhe von 1.724,05 € an den Antragsteller geleistet zu haben. Diese Beträge ergäben sich zum einen aus den Reparaturkosten für die anlage in Höhe von 591,30 €, die aus der Rechnung der GmbH vom 15.03.2012 (insgesamt Rechnungsbetrag 3.280,40 €) im Einzelnen ersichtlich seien; zum anderen bezöge sich die Leistung auf die Rechnung der GmbH vom 11.04.2012 (1.396,93 €) für die Reparatur der Standheizung. Diese Positionen (anlage und Standheizung) seien als behinderungsbedingter Mehrbedarf des Antragstellers bei der Zusatzausstattung seines behinderungsbedingt ausgestatteten Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen gewesen. Der geleistete Betrag von 1724,05 € ergebe sich aus der bereits mit ihrem Bescheid vom 29.6.2011 erteilten Zahlungszusage für die Standheizung, die damals noch auf einem vom Antragsteller eingereichten Rechnung der Fa. Technik vom 3.5.2011 beruht habe (welche die Reparatur jedoch tatsächlich nicht ausgeführt habe). Darüber hinaus kämen im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben über die Kraftfahrzeughilfe keine weiteren Leistungen in Betracht, da diese Leistungen lediglich für den behinderungsbedingten Mehrbedarf zu erbringen seien. Soweit allgemeine Reparaturkosten - wie aus der Rechnung vom 15.03.2012 der GmbH über die Reparatur der anlage hinaus ersichtlich - erbracht worden seien, sei die Antragsgegnerin zur Erstattung über die Kraftfahrzeughilfe nicht verpflichtet. Denn diese Kosten fielen unabhängig von einer Behinderung an und könnten daher im Rahmen der Kraftfahrzeughilfe nicht erbracht werden. Eine darüber hinausgehende Weiterleitung seines Erstattungsantrages an den zuständigen Träger der Sozialhilfe für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft sei nicht in Betracht gekommen.

Die Beigeladene führt in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2012 aus, aus ihrer Sicht bestünde unmittelbar gegenüber der Beigeladenen kein Leistungsanspruch des Antragstellers, da der Antrag auf Bewilligung einer Kfz-Beihilfe seitens der Antragsgegnerin nicht unverzüglich an die Beigeladene weitergeleitet worden sei. Damit werde nach § 14 Abs. 2 SGB IX eine eigene Zuständigkeit der Antragsgegnerin zur Entscheidung über die Bewilligung einer Kraftfahrzeugbeihilfe begründet. Die Antragsgegnerin habe daher nunmehr im Rahmen der nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX begründeten Zuständigkeit über die Bewilligung einer Kfz-Beihilfe auch nach den Bestimmungen der §§ 53 ff. SGB XII

eigenständig zu entscheiden. Es werde darauf hingewiesen, dass eine Doppelberücksichtigung vom vorhandenen Vermögen des Antragstellers sowohl bei der Bewilligung eines persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege als auch im Rahmen der Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht möglich sei. Die Beigeladene habe das bei ihr bekannte Vermögen des Antragstellers bereits im Rahmen der Bewilligung eines persönlichen Budgets für die Hilfe zur Pflege voll umfänglich berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

II.

Der Antragsteller hat gegenüber der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung einen vorläufigen Zahlungsanspruch auf darlehensweise Gewährung weiterer 2.501.04 € auf die offenstehenden Rechnungsbeträge der GmbH. Der Anordnungsanspruch ergibt sich zu Lasten der Antragsgegnerin aus § 14 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX in Verbindung mit § 5 Nr. 4 SGB IX, § 55 Abs. 1 SGB IX, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, 1. Hauptsatz der Eingliederungshilfeverordnung im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Antragsgegnerin ist über § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für diese Leistungen zuständig geworden, da sie den Antrag des Antragstellers auf Erstattung der Reparaturkosten nicht - soweit die Trägerschaft der Beigeladenen in Betracht kam - an die insoweit eigentlich zuständige Beigeladene unverzüglich weitergeleitet hat.

Die Leistungen sind - zunächst jedenfalls - darlehensweise zu gewähren, bis eine abschließende Klärung des Anspruchs des Antragstellers erfolgt, § 8 Abs. 2 Eingliederungshilfeverordnung.

Nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen, sowie nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in den Fällen des § 86 a Abs. 3 SGG die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wieder herstellen. Soweit ein Fall des § 86 b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache nach § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG auf Antrag eine einstweilige Anordnung im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn

die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder die Regelung eines vorläufigen Zustandes im Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Sicherungs- bzw. Regelungsanordnung). Nach § 86 b Abs. 4 SGG entscheidet das Gericht durch Beschluss; ein Antrag ist auch schon vor Klageerhebung zulässig (§ 86 b Abs. 3 SGG).

Im vorliegenden Falle ist der Antrag nach § 86 b Abs. 2 SGG statthaft, da der Antragsteller nicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsaktes begehrt, sondern einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen verfolgt, für den in der Hauptsache eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. § 54 Abs. 1 und 4 SGG zu erheben ist.

Sowohl bei der Sicherungs- als auch bei der Regelungsanordnung muss der Antragsteller ein Recht geltend machen, dass ihm zusteht (Anordnungsanspruch) und das durch eine Veränderung gefährdet ist (Anordnungsgrund). Hierbei ist der Anordnungsgrund der Grund für den vorläufigen Rechtsschutz selbst, also die Gefahr vollendeter Tatsachen, die Eilbedürftigkeit etc. Der Anordnungsanspruch ist das zu sichernde Recht hinter der einstweiligen Anordnung, also der materielle Anspruch. Begründet ist der Antrag auf einstweilige Anordnung, wenn der Antragsteller beides - Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch - glaubhaft gemacht hat. Demnach ergeht eine einstweilige Anordnung dann, wenn die Klage nach summarischer Prüfung des Gerichtes offensichtlich begründet ist. Sie darf hingegen nicht ergehen, wenn die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Ist weder das eine noch das andere der Fall, muss abgewogen werden zwischen der entstehenden Situation ohne Erlass einer einstweiligen Anordnung bei letztlich erfolgreicher Klage und derjenigen Situation bei Erlass einer einstweiligen Anordnung und letztlich erfolgloser Klage. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes müssen die Gerichte bei der Auslegung der anzuwendenden Vorschriften die besondere Bedeutung der betroffenen Grundrechte und den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes Rechnung tragen und die Folgen der Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes berücksichtigen. Je schwerer die Belastungen hieraus wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass diese im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, um so weniger darf das Interesse an einer vorläufigen Regelung zurückgestellt werden.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist ein Anordnungsanspruch des Antragstellers glaubhaft gemacht.

1. Die Kammer geht bei der Berechnung der noch offen stehenden Forderung der GmbH, die diese mit ihrem Schreiben an das Gericht vom 26.06.2012 in Höhe von 2.501,04 € bestätigt hat, von folgendem Sachverhalt zu den bestehenden Rechnungsbeträgen aus:

Rechnung der	GmbH vom 15.03.2012 (Bl. 166 ff. GA)	3.280,40 €
Rechnung	GmbH vom 11.04.2012 (Standheizung Bl. 116 f. GA)	1.396,93 €
	Zwischensumme	<u>4.677,33 €</u>
Zahlung Antragsgegnerin (Anteil	anlage in der	
Rechnung vom 15.03.2012, Bescheid vom 23.03.2012, Bl. 108 GA)	-	591,30 €
	Zwischensumme	<u>4.086,03 €</u>
	Zwischensumme	4.086,03 €
Zinsen und Mahngebühren lt. Mahnung	GmbH vom 14.05.2012	37,79 €
		7,50 €
	Zwischensumme	<u>4.131,32 €</u>
Rechnung	GmbH vom 13.06.2012 (Bl. 170 GA)	93,77 €
	Zwischensumme	<u>4.225,09 €</u>
Zahlung Antragsgegnerin für Standheizung am 14.06.2012		
(ohne Bescheid, Bl. 82 GA)	-	1.724,095 €
	Endsumme	<u>2.501,04 €</u> =====

Diese Berechnung des Gerichtes entspricht der vom Antragsteller vorgelegten Berechnung im Schriftsatz vom 29.06.2012, die vom Gericht daher als schlüssig und glaubhaft angesehen wird, zumal sie den von der GmbH selbst in der Auskunft vom 26.6.2012 bestätigten Restbetrag der Forderung ergibt. Insoweit erklärt sich auch die von der GmbH in ihrer Auskunft vom 26.06.2012 dargestellte Zahlung des Antragstellers in Höhe von 327,12 € am 21.06.2012. Hierbei handelt es sich offenbar um die Differenz der Zahlung der Antragsgegnerin vom 14.06.2012 in Höhe von 1.724,05 € und der Rechnung der GmbH vom 11.04.2012 in Höhe von 1.396,93 € (1.724,05 € abzüglich 1.396,93 € ergibt 327,12 €). Den Differenzbetrag von 237,12 € hat die

GmbH somit auf den offenen Rechnungsbetrag vom 15.3.2012 (3280,40 €) verbucht. Das Gericht erachtet daher den noch vom Antragsteller geltend gemachten Betrag von 2.501,04 € einerseits aus den vorgelegten Rechnungen, andererseits aus der Bestätigung der GmbH vom 26.06.2012 für glaubhaft.

2. Der Anspruch des Antragstellers auf Zahlung von 2.501,04 € ergibt sich gegenüber der Antragsgegnerin zunächst nicht aus § 16 SGB VI in Verbindung mit den §§ 33 ff SGB IX in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfverordnung. Ein solcher Anspruch des Antragstellers wegen der Kosten der Wartung der behinderungsbedingten Zusatzausstattung des Kraftfahrzeuges ist durch die Zahlungen der Antragsgegnerin in Höhe von 591,30 € (Bescheid vom 23.03.2012, Bl. 108 Gerichtsakte) und der weiteren Zahlung in Höhe von 1.724,05 € am 14.06.2012 (aufgrund Zusage der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 29.06.2011) bereits erfüllt.

Gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1, 16 SGB VI erbringt die Antragsgegnerin als Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben diese Leistungen nach den §§ 33 bis 38 SGB IX. Gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 6, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kfz-Hilfverordnung umfasst die Kraftfahrzeughilfe Leistungen zur Beschaffung eines Fahrzeuges, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung und zur Erlangung einer Fahrerlaubnis. Vorliegend kommt lediglich § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kfz-Hilfverordnung in Betracht in Form der Leistungen für die Instandhaltung einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung des Kraftfahrzeuges nach § 7 Satz 1 Kraftfahrzeughilfverordnung. Weitere darüber hinausgehende Leistungen - insbesondere für allgemeine Reparaturen, die nicht die behinderungsbedingte Zusatzausstattung betreffen - sieht die Kraftfahrzeughilfverordnung grundsätzlich nicht vor. Insoweit ist der Anspruch des Antragstellers auf Kosten der Wartung der behinderungsbedingten Zusatzausstattung von der Antragsgegnerin durch die bereits erfolgten Zahlungen in Höhe von 591,30 € bzw. 1.724,05 €, somit insgesamt in Höhe von 2.315,35 € erfüllt. Hierbei tritt die Kammer der Einschätzung der Antragsgegnerin bei, wonach lediglich die Kosten für die Instandhaltung der Standheizung (Rechnung GmbH vom 11.04.2012 in Höhe von 1.396,90 €, Bl. 116 Gerichtsakte) sowie der in der Rechnung der GmbH vom 15.03.2012 enthaltene Anteil für die Instandhaltung der anlage in Höhe von 591,30 € als Kosten der Wartung der behinderungsbedingten Zusatzausstattung im Sinne der genannten Vorschriften der Kfz-Hilfverordnung erstattungsfähig im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben waren. Hierbei setzten sich die Positionen für die Instandsetzung der anlage (591,30 € insgesamt) nach der Rechnung der GmbH vom 15.03.2012 aus Beträgen in Höhe von 151,56 €, 60,00 €, 1,65 € und 283,68 € (insgesamt 496,89 €) zuzüglich 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 94,41 € (insgesamt Summe somit 591,30 €) zu-

sammen. Diese Positionen ergeben sich aus der Rechnung der Firma GmbH vom 15.03.2012, dortige Seite 3 (Bl. 168 der Gerichtsakte) für die Reparatur der Anlage.

Auch die weiteren Leistungsvoraussetzungen von § 9 Abs. 1 Satz 1 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist über bereits geleistete behinderungsbedingte Leistungen hinaus eine weitere Leistung möglich, wenn eine besondere Härte vorliegt und die Leistung notwendig sein, um Leistungen der Kfz-Hilfe von Seiten eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen, oder wenn die Leistung unter den Voraussetzungen des § 3 Kfz-Hilfeverordnung zur Fortsetzung einer beruflichen Tätigkeit unumgänglich ist. Diese Tatbestände sind bereits deswegen nicht erfüllt, da die Antragsgegnerin zur Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers weitere Leistungen in Form von Taxi-Kosten erbringt, damit der Antragsteller seine Arbeitsstelle aufsuchen kann.

3. Der Anspruch des Antragstellers auf Zahlung weiterer 2.501,04 € (Höhe des noch offen stehenden Rechnungsbetrages der GmbH) in darlehensweiser Form ergibt sich jedoch aus der über § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX nunmehr begründeten Zuständigkeit der Antragsgegnerin für Rehabilitationsleistungen, die grundsätzlich von anderen Trägern - wie hier der Beigeladenen als örtlichem Sozialhilfeträger - zu erbringen sind. Wird der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IX nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Zu diesem Rehabilitationsbedarf zählen sämtliche Leistungen zur Teilhabe im Sinne des § 5 SGB IX, hier gemäß § 5 Nr. 4 SGB IX auch die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, so dass insoweit die Antragsgegnerin für die Erbringung auch dieser Leistungen zuständig ist. Insoweit kommt lediglich noch eine Erstattung erbrachter Leistungen im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX durch die Beigeladene an die Antragsgegnerin in Betracht, denn die Beigeladene ist grundsätzlich für die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 5 Nr. 4 SGB IX in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX zuständig (§ 97 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 2 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger), wobei als Anspruchsgrundlage hierfür die §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung dienen. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Nach Satz 2 der Vorschrift gehört hierzu insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufes oder

einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind Leistungen der Eingliederungshilfe neben den Leistungen nach dem § 55 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft) insbesondere die weiteren dort aufgeführten Leistungen. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung bestimmt hierzu wiederum, dass die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit den §§ 33 und 55 des SGB IX gilt. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Eingliederungshilfe-Verordnung wird die Hilfe im angemessenen Umfang gewährt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung, insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist; bei Teilhabe am Arbeitsleben findet die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung Anwendung. Nach Satz 2 der Vorschrift kann die Hilfe als Darlehen gewährt werden. § 8 Abs. 1 Satz 2, 1. Hauptsatz der Eingliederungshilfe-Verordnung geht somit über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB VI in Verbindung mit § 33 SGB IX in Verbindung mit der Kfz-Hilfverordnung hinaus. Zur Eingliederung und zur Teilhabe des behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft können die darüber hinausgehenden Leistungen bemessen werden. Hierzu zählen gemäß § 10 Abs. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung auch die Kosten zur Unterhaltung des Fahrzeuges, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Hieran besteht für das Gericht angesichts der massiven Beeinträchtigung des u.a. auf einen Elektrorollstuhl angewiesenen, aber auch noch darüber hinaus gesundheitlich beeinträchtigten Antragstellers angesichts der Zielbestimmung des § 53 Abs. 3 Satz 2 SGB XII kein entgegenstehender Zweifel.

Allerdings sind die Leistungen gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII vom Einkommen des behinderten Menschen und von seinem Vermögen abhängig. § 19 Abs. 3 SGB XII bestimmt, dass Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII geleistet werden, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist.

Der Antragsteller hat seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Gericht dargelegt. Auch wenn es ihm selbst anhand der von ihm vorgelegten Unter-

lagen zur Überzeugung der Kammer nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, über welche Vermögensbeträge er konkret verfügt, so ist die Stellungnahme der Beigeladenen vom 06.07.2012 im Rahmen des Anspruches des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Antragsteller selbst hat dargelegt, über Vermögen in Höhe von 4.654,76 € in Form eines Sparbuches der Postbank (in seiner Erklärung mit Hinweis auf einen nicht näher bezeichneten Widerspruch und einem Fragezeichen versehen) und darüber hinaus eines Fonds-Sparvertrages in Höhe von 3.000,00 € zu verfügen (insgesamt somit 7.654,76 € zuzüglich des zum damaligen Zeitpunkt am 19.06.2012 bestehenden Guthabens auf seinem Girokonto bei der Postbank in Höhe von 481,81 €). Der Antragsteller selbst hat dargelegt, das Guthaben bei der Postbank in Höhe von 4.654,76 € sei als Eigenansparung nicht nochmals zu berücksichtigen. Auch habe die Beigeladene der Verwendung für den hier vorgesehenen Zweck der Auslösung seines Kraftfahrzeuges nicht zugestimmt. Die Beigeladene hat hierzu in ihrem Schriftsatz vom 06.07.2012 ausgeführt, eine Doppelberücksichtigung vom vorhandenen Vermögen sowohl bei der Bewilligung des persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege des Antragstellers als auch im Rahmen der Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe sei nicht möglich. Die Beigeladene habe das bei ihr bekannte Vermögen des Antragstellers bereits im Rahmen der Bewilligung eines persönlichen Budgets für die Hilfe zur Pflege voll umfänglich berücksichtigt.

Nach dieser Auskunft der Beigeladenen handelt es sich zur Überzeugung des Gerichtes bei dem vom Antragsteller angegebenen Sparguthaben in Höhe von 4.654,76 € bereits um gebundene Mittel, die von der Beigeladenen anderweitig bei der Hilfe zur Pflege berücksichtigt worden sind, so dass eine nochmalige Anrechnung - entsprechend der Stellungnahme der Beigeladenen vom 06.07.2012 - nicht nochmals möglich ist. Insoweit vertritt die Kammer die Auffassung, dass gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 SGB XII dem Antragsteller der Einsatz dieser Mittel nicht nochmals zuzumuten ist, um die Rechnungsbeträge der GmbH zu begleichen. Damit erachtet es die Kammer im Rahmen des hier vorliegenden einstweiligen Anordnungsverfahrens für ausreichend glaubhaft, dass der Antragsteller tatsächlich nicht über ausreichendes Vermögen verfügt, um den Rechnungsbetrag der GmbH in Höhe von 2.501,04 € begleichen zu können, wobei sich eine weitere Berechnung nach der Barbetragsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII aufgrund der Auskunft der Beigeladenen erübrigt. Gleichermaßen ist sein einzusetzendes Einkommen monatlich in Höhe von 1.935,10 € brutto aus nichtselbständiger Arbeit zuzüglich des Betrages der Erwerbsminderungsrente in Höhe von 123,88 € nicht hoch genug, um den Rechnungsbetrag umgehend begleichen zu können. Damit besteht nach der gebotenen summarischen Prüfung in diesem vorläufigen Verfahren ein hinreichend glaubhaft gemachter Anspruch des Antragstellers auf Leistungen zur Teilhabe an

der Gemeinschaft bzw. Eingliederungshilfe im Sinne der vorgenannten Vorschriften, der von der Antragsgegnerin mangels Weiterleitung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX an die Beigeladene zunächst zu erfüllen ist.

Die Kammer sieht im Übrigen das der Antragsgegnerin eingeräumte pflichtgemäße Ermessen angesichts der körperlichen Beeinträchtigungen des Antragstellers und seiner dadurch erschwerten Teilhabe an der Gemeinschaft als auf Null reduziert an, zumal das Fahrzeug des Antragstellers ihm nun schon geraume Zeit nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Prüfung des Nachweises des Anspruches obliegt dem Hauptsacheverfahren; vorläufig überwiegen für das Gericht die Gesichtspunkte, die zugunsten eines Leistungsanspruches des Antragstellers sprechen.

4. Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsgrund im Rahmen der einstweiligen Anordnung durch das Gericht zur Seite. Es ist für die Kammer hinreichend glaubhaft, dass der Antragsteller aufgrund seiner weitreichenden und schwerwiegenden Behinderungen auf sein Kraftfahrzeug dringend angewiesen ist, um seine eigene Mobilität - nicht nur zur Erreichung des Arbeitsplatzes - aufrechterhalten zu können, um somit eigenständig am Leben an der Gemeinschaft trotz seiner Behinderung teilnehmen zu können. Soweit der Antragsteller geltend gemacht hat, er könne insbesondere der Betreuung seines Sohnes nicht nachkommen, eine beabsichtigte Rehabilitationsleistung nicht antreten und sei darüber hinaus auch bei der Arbeitsleistung wegen des fehlenden Kfz eingeschränkt, so hat das Gericht diese Einlassung indizweise einbezogen. Die Kammer lässt es hinsichtlich der Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes jedoch in diesem besonderen Fall genügen, dass der Antragsteller schwerwiegend körperlich beeinträchtigt ist, so dass an die Anforderungen an den Anordnungsgrund keine weitergehenden Anforderungen mehr gestellt werden sollen.

Darüber hinaus stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander; es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung, wonach die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer-Keller, § 86b Rdnr. 27 und 29 m. w. N.). Ist die Klage in der Hauptsache begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung

stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann. Schließlich führt auch die bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens zu treffende Folgenabwägung im Falle des Antragstellers dazu, dass die Folgen schwerer wiegen, die dem Antragsteller dadurch entstehen, dass er weiterhin sein Kraftfahrzeug nicht nutzen kann, da seine schwerwiegenden Beeinträchtigungen das Leben an der Gemeinschaft ansonsten übermäßig erschweren. Die Belastung der Antragsgegnerin als Vertreterin der Versicherungsgemeinschaft hat demgegenüber zumindest vorläufig zurückzutreten.

Die Kammer lässt hierbei dahingestellt, ob überhaupt ein zivilrechtliches Rückbehaltungsrecht der GmbH wegen der offenstehenden Rechnungsbeträge bestehen kann, oder ob eine Ausübung dieses Zurückbehaltungsrechtes bereits aufgrund der schwerwiegenden behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Antragstellers, der auf sein Kraftfahrzeug angewiesen ist, rechtsmissbräuchlich sein kann. Zur Überzeugung der Kammer steht jedoch nach der Auskunft der GmbH vom 26.06.2012 fest, dass das Kraftfahrzeug weiterhin in ihren Räumlichkeiten verbleibt und an den Antragsteller ohne Begleichung der Rest-Rechnungssumme nicht herausgegeben wird, so dass der Anordnungsgrund hinreichend dargetan ist. Zudem besteht kein rechtlicher Grundsatz dahingehend, dass der Antragsteller zunächst zivilrechtliche Schritte in die Wege zu leiten hätte, insbesondere dann nicht, wenn - wie hier - ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel, (Fax-Nr. 0561-70936-10) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (Fax-Nr. (0 61 51) 80 43 50) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die elektro-

nische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter "Downloads" lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

gez. Meelfs
Richter am Sozialgericht